

20.09.85

Wi - K

— 1 —

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der
Meisterprüfung im Handwerk**A. Zielsetzung**

Alle Prüfungsabsolventen, die bereits eine bundesrechtlich geregelte Ausbildereignungs- oder Fortbildungsprüfung über berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse abgelegt haben, bei der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie in der handwerklichen Meisterprüfung, sollen in einer späteren handwerklichen Meisterprüfung nicht noch einmal diese Kenntnisse nachweisen müssen.

B. Lösung

Die lückenhaft gewordene Anlage zu § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596), geändert durch die Verordnung vom 10. November 1983 (BGBl. I S. 1381), wird um fünf weitere Fortbildungsverordnungen mit berufs- und arbeitspädagogischem Teil aus den Jahren 1984 und 1985 ergänzt. Schon jetzt werden Prüfungsteilnehmer von Teil IV der handwerklichen Meisterprüfung befreit, wenn sie

eine Prüfung gemäß einer der bisher 29 in der Anlage zu § 1 der Verordnung aufgelisteten Ausbildereignungs- oder Fortbildungsverordnungen bereits abgelegt haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

— 3 —

20.09.85

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der
Meisterprüfung im Handwerk

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (42) - 611 04 - Ha 34/85

Bonn, den 20. September 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung
des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei
Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk

vom.....

Auf Grund des § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596), geändert durch Verordnung vom 10. November 1983 (BGBl. I S. 1381), werden folgende Nummern angefügt:

- "30. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk
- 31. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Baumaschinenmeister
- 32. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Schuhfertigung

33. Verordnung über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin im Gastgewerbe mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin, Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin, Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin
34. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Lebensmittel"

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft

BegründungI. Allgemeines

1. Die gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung erlassene Vierte Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596), geändert durch die Verordnung vom 10. November 1983 (BGBl. I S. 1381), mit der auch die Überschrift geändert worden ist, ermöglicht die Befreiung von Teil IV (Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse) der handwerklichen Meisterprüfung, wenn der Prüfungsteilnehmer bereits eine Prüfung abgelegt hat, bei der mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in Teil IV der Meisterprüfung. Letzteres trifft auf Prüfungen zu, die in bundesrechtlichen Ausbildereignungs- oder Fortbildungsverordnungen geregelt sind. In der Anlage zu § 1 der Verordnung sind 29 derartige Rechtsverordnungen in der Reihenfolge ihres Erlasses aufgelistet.
2. Durch den Erlass neuer Fortbildungsverordnungen mit berufs- und arbeitspädagogischem Prüfungsteil, insbesondere aus dem Industriemeisterbereich, ist die am 1. Dezember 1983 in Kraft getretene Verordnung lückenhaft geworden. Eine Ergänzung der Anlage zu § 1 um fünf weitere Verordnungen ist deswegen erforderlich.
3. Hiermit sind keine zusätzlichen Kosten verbunden, im Gegenteil werden die Prüfungsteilnehmer von Kosten entlastet. Daher sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Die Vorschriften im einzelnen1. Zu Artikel 1

Artikel 1 ist die Änderungsvorschrift.

Die Anlage zu § 1 der Verordnung wird um fünf Rechtsverordnungen, ebenfalls in der Reihenfolge ihres Erlasses, erweitert.

Es handelt sich im einzelnen um

- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk vom 27. Juni 1984 (BGBI. I S. 847),
- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Baumaschinenmeister vom 23. Januar 1985 (BGBI. I S. 177)
- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Schuhfertigung vom 23. Januar 1985 (BGBI. I S. 185)
- die Verordnung über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin im Gastgewerbe mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin, Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin, Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin vom 5. März 1985 (BGBI. I S. 506)
- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Lebensmittel vom 21. August 1985 (BGBI. I S. 1695)

Die Anforderungen in den darin geregelten Prüfungen der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse sind weitgehend wort- und deckungsgleich mit den Prüfungsinhalten und sonstigen Anforderungen, die in § 5 der Verordnung über die gemeinsamen Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBI. I S. 2381) festgelegt sind.

2. Zu Artikel 2

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

3. Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der
Meisterprüfung im Handwerk

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.